

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0418/2012

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

15.05.2012

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, anlässlich der Veranstaltung "Schauraum" am 02.09.2012

Beratungsfolge

14.06.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
19.06.2012	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
19.06.2012	Werksausschuss Münster Marketing	Vorberatung
19.06.2012	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
27.06.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
27.06.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

In der Sitzung am 09.05.2012 lehnte der Rat den mit Schreiben vom 20.03.2012 durch den Einzelhandelsverbandes Westfalen-Münsterland e. V. in Zusammenhang mit der ISI, Initiative starke Innenstadt, gestellten Antrag auf Freigabe der Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr am 09.12.2012 (2. Advent) für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, ab, V/0248/2012. Für den Fall, dass der Adventssonntag negativ entschieden würde, hatte der Antragsteller bereits mit gleichem Schreiben alternativ beantragt, die Verkaufszeiten an dem Sonntag 02.09.2012 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freizugeben. Als Begründung für diesen Hilfsantrag wurde die Veranstaltung „Schauraum“ das Fest der Museen und Galerien in Münster angeführt (Anlage 2).

Der Alternativantrag enthält einen weiteren Termin zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags und zwar Sonntag, den 30.12.2012. Die Entscheidung über diesen Termin wurde zunächst zurückgestellt, da wegen eines zurzeit nicht erkennbaren Sachgrundes/Anlass die Freigabe der Verkaufszeiten an diesem Sonntag nicht ohne Weiteres genehmigungsfähig ist. Dem Antragsteller wurde die Möglichkeit eingeräumt, den Antrag entsprechend nachzubessern und zu begründen.

Gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, sind für das Kalenderjahr 2012 bisher zwei verkaufsoffene Sonntage, und zwar 29.04.2012 und 28.10.2012, genehmigt worden (V/0087/2012). Es ist somit ausreichender Spielraum vorhanden, die Verkaufszeiten an dem beantragten Sonntag, 02.09.2012, freizugeben. Die beantragten Verkaufszeiten liegen auch sämtlich außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Sonntagsöffnung ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in dem Bereich liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ A: City/Innenstadt“ ausgewiesen sind. Mit Blick auf den Antrag vom 16.01.2012, in dem der Antrag auf Freigabe der Verkaufszeiten für mindestens einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag bereits angekündigt wurde und mit Blick auf die in der Zwischenzeit mit Politik und Verwaltung geführten Gespräche gilt der Antrag als fristgerecht gestellt. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der ersten Veranstaltung ist somit eingehalten.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten an dem Sonntag 02.09.2012 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zu beschließen.

Die Sozialpartner sind entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über den vorliegenden Antrag informiert worden.

I. V.

gez.
Heuer
Stadtrat

Anlagen